



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung

Hochschule	Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kindheitspädagogik (zuvor: <i>Frühe Bildung</i>)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2012/2013 bzw. seit Wintersemester 2007/2008 <i>Frühe Bildung</i>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	100 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	111,7 Immatrikulationen zum 1. Fachsemester			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	84 pro Jahr seit 2016			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2.
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Pädagogische Hochschule (PH) Schwäbisch Gmünd ist eine von sechs Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Die PH Schwäbisch Gmünd (bildungswissenschaftliche Hochschule mit Universitätsstatus) bietet die wissenschaftliche Qualifizierung und Professionalisierung für alle Bereiche von Kinderkrippe, Schule und Hochschule bis hin zu Gesundheitseinrichtungen, Krankenkassen und Unternehmen. Dem Profil der PH folgend, liegt der Fokus von Lehre und Forschung auf Lehrerbildung für Grundschule, Sekundarstufe und Berufliche Schulen sowie Kindheitspädagogik, Gesundheitsförderung, Interkulturalität und Integration, Sprachförderung, Ingenieurpädagogik, Bildungswissenschaft, Betriebliche Bildung und Lerntherapie.

Der von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Fakultät II, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ bietet eine wissenschaftliche Primärqualifizierung, die zum einen vertiefend in die disziplinären Grundlagen der Kindheitspädagogik bzw. ihrer Bezugswissenschaften einführt und zum anderen auf die pädagogische Arbeit in verschiedenen kindheitspädagogischen Handlungsfeldern, schwerpunktmäßig im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, vorbereitet. Die Absolventinnen und Absolventen werden im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ befähigt, frühkindliche Entwicklungs- und Lernprozesse aus erziehungswissenschaftlicher, (entwicklungs-)psychologischer und fachdidaktischer Perspektive professionell zu beobachten, zu reflektieren und zu fördern. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums „Kindheitspädagogik“ zur staatlich anerkannten Kindheitspädagogin/ zum staatlich anerkannten Kindheitspädagogen qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder im Handlungsfeld Kindheitspädagogik sowie für ein weiterführendes, spezialisierendes Masterstudium.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.627 Stunden Präsenzstudium und 3.973 Stunden Selbststudium sowie 700 Stunden für das Praktikum. Der Studiengang ist in 31 Module gegliedert. Davon sind 30 Module Pflichtmodule. Ein Modul ist ein Wahlpflichtmodul mit derzeit vier Wahlmöglichkeiten. Zugelassen werden kann, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt sowie ein Auswahlverfahren durchlaufen hat (Rahmenprüfungsordnung § 2 Abs. 1)

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass in der Hochschule ein inter- und transdisziplinärer Ansatz gelebt wird. Die Gutachtenden würdigen grundsätzlich die Bestrebungen der

Hochschule, Synergien auf Hochschul- sowie Fachbereichsebene zu schaffen, z. B. durch personelle sowie thematische Verflechtungen, die im Bereich der Kindheitspädagogik vor allem in der Einbindung von Fachdidaktiken, die auch in der Schulpädagogik von Bedeutung sind, Niederschlag finden. Die Gutachtenden würdigen die sehr gute Aufbereitung der Unterlagen sowie die kontinuierliche Qualitätssicherung und Optimierung der Modulhandbücher, die sich in den Studiengangskonzepten beider Bachelorstudiengänge, der „Kindheitspädagogik“ wie auch der „Gesundheitsförderung und Prävention“ widerspiegeln.

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ bedient nach Ansicht der Gutachtenden im Kern die ganze fachliche Spannweite und versteht es zugleich über curriculare Vorgaben und Wahlmöglichkeiten am Standort Akzente zu setzen. Speziell die Anbahnung ins Lehramt an beruflichen Schulen (die im Masterstudiengang an der Hochschule voll zum Tragen kommt) durch die Stärkung des „Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums“ und die Integration einschlägig sozialpädagogischer Studieninhalte im vorliegenden Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ bewerten die Gutachtenden als positiv und innovativ. Die Gutachtenden heben des Weiteren die sehr gute Lernqualität, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule, der fachlichen Qualität der Lehrenden sowie der gut funktionierenden inhaltlichen Verzahnung von Praktika und Studieninhalten, zustande kommt, hervor. Die Studierenden vor Ort schätzen die fachliche Kompetenz und den persönlichen Einsatz der Lehrenden und vielfältige Anregungen zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

In den Gesprächsrunden wurden ferner folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Prüfungssystem und Prüfungslast, Studierbarkeit, Personal, Qualitätssicherung sowie Transparenz der Studieninhalte.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	20
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist generalistisch ausgerichtet. Im Modul Bachelorthesis und Kolloquium (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist ein selbstgewähltes Thema selbständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß dem Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg (LHG, § 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen) kann zum Studium zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nachweist, dass er das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat. Gibt es mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber als zur Verfügung stehende Studienplätze, greift ein auf einem Punktesystem basierendes Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Begründung zur Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)) vom 18.04.2018.

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ vergeben. Seitdem die gesetzliche Regelung zur staatlichen Anerkennung verbunden mit der Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge“ am 14.07.2012 in Kraft getreten ist (LHG Baden-Württemberg § 35, Abs. 6) sind Absolvierende berechtigt die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen.

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 31 Module vorgesehen. 30 Module sind Pflichtmodule, ein Modul ist ein Wahlpflichtmodul mit derzeit vier Wahlmöglichkeiten: Beratung und Intervention, Early Childhood in International Contexts (ECE) sowie Kulturelle Bildung mit den beiden Wahlmöglichkeiten Kunst oder Musik. 26 Module sind studiengangspezifisch. 21 Module werden in einem Semester gelehrt, acht Module werden in zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt und zwei Module sind auf das 1. und 4. (Musik) bzw. das 4. und 7. Semester (Leitung und Organisation) aufgeteilt.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbstlernzeit. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen genannt sowie (Grundlagen-) Literatur und die Sprache angegeben.

Aktuell wurde an der PH Schwäbisch Gmünd ein neues Verfahren, basierend auf dem ECTS-Leitfaden von 2015, im Sinne einer ECTS-Einstufungstabelle entwickelt. Der Senat der Pädagogischen Hochschule hat am 17. Juni 2020 die neunte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (BStPO) beschlossen, in welche die ECTS-Einstufungstabelle aufgenommen wurde. Eine relative Note wird im Studiengang entsprechend ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorthesis werden 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.627 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 3.973 Stunden auf die Selbstlernzeit sowie 700 Stunden für Praxisphasen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es besteht eine Praktikumsvereinbarung zwischen der Hochschule, der Praxisstelle und der studierenden Person, in der die Durchführung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Praktikums geregelt ist (s. hierzu auch § 12 Curriculum). Es handelt sich nicht um eine Kooperation mit einem außerhochschulischen Bildungsträger. Das Kriterium ist daher nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang pflegt eine vielschichtig ausgeprägte intensive Kultur der Qualitätsentwicklung. Neben einer erkennbar intensiven Auseinandersetzung mit Fragen der Disziplin, Profession und Professionalisierung finden in der vorliegenden Konzeption auch Empfehlungen aus vorangegangenen Akkreditierungsverfahren Berücksichtigung. Im Studienbetrieb finden auch die Stimmen der Studierenden angemessen Berücksichtigung. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“, der im Ganzen aus Sicht der Gutachtenden sehr überzeugt, könnte an einzelnen Stellen auf hohem Niveau noch optimiert werden.

Das Alleinstellungsmerkmal des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ durch den „Baustein zum Lehramt“ sollte zukünftig nach Ansicht der Gutachtenden durch gezielte Befragungen weiterentwickelt werden. Um sicherzustellen, dass die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, die im Studiengang vielfach als Querschnittsthema Berücksichtigung findet, im Zuge des massiven Ausbaus dieses Bereichs im Feld auch strategisch nach außen für potentielle Arbeitgeber deutlich sichtbar ist, könnte der Bereich „Krippenpädagogik“ auch auf Modul und/oder Veranstaltungsebene sprachlich explizit Ausdruck finden. Ohne größere strukturelle Eingriffe in das Curriculum könnte der Studiengang auch davon profitieren Zugänge, Fragestellungen und Inhalte pädagogischer Ethik auch über das Modul „Interreligiöse Bildung und Ethik“ hinaus erziehungswissenschaftlich zu platzieren. Ferner bietet es sich an, theologische und ethische Fragen in dem besagten Modul bei allen Schnittmengen auch deutlich voneinander abzugrenzen und (auch in der Angabe von Fachliteratur) gleich zu gewichten, indem auch Ethik ohne Theologie mehr Raum erhält. Findet die Thematik „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, die bereits jetzt in vielen Bildungs- und Orientierungsplänen verankert ist und in Zukunft an Bedeutung gewinnen dürfte, derzeit einzig im Bildungsbereich keine Erwähnung (vgl. Modulhandbuch, S. 74), ließe sich diese Thematik – mindestens als Querschnittsthema – aus Sicht der Gutachtenden erziehungswissenschaftlich ausbauen und im Stil des Modulhandbuches an der genannten und gegebenenfalls an weiteren Stellen mit entsprechender Fachliteratur hinterlegen. Hinsichtlich der Prüfungslast sollte nach Einschätzung der Gutachtenden im Sinne der Studierbarkeit auf eine gleichmäßige Verteilung über die Semester geachtet werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der generalistisch ausgerichtete Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ führt zu einem in die disziplinären Grundlagen der Kindheitspädagogik bzw. ihrer Bezugswissenschaft ein und bereitet die Studierenden zum anderen auf die pädagogische Arbeit in verschiedenen kindheitspädagogischen Handlungsfeldern, schwerpunktmäßig im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, vor.

Die Absolventinnen und Absolventen werden im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ laut Hochschule befähigt, frühkindliche Entwicklungs- und Lernprozesse aus erziehungswissenschaftlicher, (entwicklungs-)psychologischer und fachdidaktischer Perspektive professionell zu beobachten, zu reflektieren und zu fördern. Der Studiengang ist disziplinär in der Erziehungswissenschaft (Schwerpunkt Pädagogik der frühen Kindheit und Sozialpädagogik) verortet. Zudem wird ein starker Fokus auf die domänenspezifische Bildung in Kindertageseinrichtungen und damit auf fachdidaktische Inhalte (Ernährung, Interreligiöse Bildung und Ethik, Kunst, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Sport, Sprache) gelegt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums „Kindheitspädagogik“ wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ staatlich anerkannten Kindheitspädagoge“ ausgesprochen. Der Studiengang qualifiziert für zahlreiche Berufsfelder sowie für ein weiterführendes, ggf. spezialisiertes Masterstudium.

Partielle Anpassungen, insbesondere durch die Stärkung des „Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums“ und die Integration einschlägig sozialpädagogischer Studieninhalte, wurden vorgenommen um dem breiten Selbstverständnis der Disziplin Kindheitspädagogik im fachlichen Studium und in der beruflichen Qualifikation gezielt Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich qualifiziert der Studiengang für eine erste Berufstätigkeit in Kindertageseinrichtungen, im Ganztagesbereich an Grundschulen bis zum Übergang zur weiterführenden Schule, aber auch für die pädagogische Arbeit mit elterlichen Bezugspersonen sowie für Tätigkeiten in der sozialpädagogischen Familienhilfe, der Frühförderung/Inklusion oder der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen etc. Die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in solchen vielfältigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe setzt – neben dem Erwerb fachlich-inhaltlichen Wissens – auch die Entwicklung einer breit angelegten kindheits- und sozialpädagogischen Handlungskompetenz voraus. Diesem Sachverhalt wird durch die Überarbeitung des Studienkonzepts bzw. der Erweiterung der Ausbildungsinhalte Rechnung getragen. Perspektivisch bietet sich Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, sowohl in Leitungsfunktionen der Kindertagesbetreuung und der Fachberatung als auch in der Weiterbildung und weiteren Feldern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden. Die Arbeitsmarktsituation für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ wird von der Hochschule als sehr positiv eingestuft.

Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ erfolgt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und des sozialen Engagements als Querschnittsaufgabe. Diese wird in verschiedenen Veranstaltungen und Praktika in unterschiedlicher Art und Weise wahrgenommen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die (biographisch-)reflexive Bearbeitung kindheitspädagogischer Inhalte. Die Konzeption des Studiengangs ist bewusst so gestaltet, dass Studierende Eigenverantwortung übernehmen müssen, aber auch Freiräume für die Gestaltung ihres eigenen Studiums erhalten. Dies betrifft zum einen die Kombination von Vorlesung und einem Vertiefungs-

seminar. In den entsprechenden Modulen (z.B. EZW-2) wird das jeweilige Vertiefungsseminar themenspezifisch gewählt, so dass eigene Schwerpunktsetzungen möglich werden. Darüber hinaus wird auch im Rahmen der Leistungserbringung, z.B. bei Hausarbeiten, die Eigenverantwortung der Studierenden (bei der Themenwahl, der Literaturbeschaffung, der Planung des Arbeitsablaufs etc.) konsequent eingefordert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung. Der Studiengang orientiert sich nach Ansicht der Gutachtenden am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK, 2017).

Der Bachelor- bzw. der Masterstudiengang sind aus Sicht der Gutachtenden sehr gut aufeinander abgestimmt: Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ erhalten mit dem Abschluss des Masterstudiengangs „Kindheits- und Sozialpädagogik“ (mit mind. Durchschnittsnote 2,5) die prinzipielle Zulassung für den Direkteinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen. In einem beruflichen Feld, das bislang in der Entlohnung noch kaum Unterschiede zwischen fachschulischer und akademischen Bildung macht, erscheint die vorliegende Verzahnung an der Hochschule nicht nur aus Studierendensicht äußerst attraktiv, sondern unterstützt nach Ansicht der Gutachtenden zukunftsweisende kindheitspädagogische Bestrebungen, das Berufsfeld von Erzieherinnen und Erziehern bzw. Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen im Zuge der Qualitätsentwicklung kompetenzbezogen auszudifferenzieren. Im Gespräch mit den Studierenden wurde ebenfalls deutlich, dass diese die Möglichkeit sehr wertschätzen und mit Aufmerksamkeit verfolgen. Die Gutachter empfehlen daher dieses Alleinstellungsmerkmal – „Baustein zum Lehramt“ – zukünftig durch gezielte Befragungen weiterzuentwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

- Das Alleinstellungsmerkmal des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ durch den „Baustein zum Lehramt“ sollte zukünftig durch gezielte Befragungen weiterentwickelt werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Maßgebliche Fachqualifikationsrahmen bzw. Rahmencurricula für die Weiterentwicklung des Curriculums an der PH Schwäbisch Gmünd sind der „Gemeinsame Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (JFMK/KMK, 2010), das „Rahmencurriculum BA Frühe Bildung Baden-Württemberg“ (Hochschulnetzwerk Bildung und Erziehung in der Kindheit Baden-Württemberg, 2012) sowie die „Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit“ (Robert Bosch Stiftung, 2011).

Das Studium besteht aus elf Studienbereichen mit 31 Modulen, die sich drei übergeordneten Bereichen zuordnen lassen:

Erziehungswissenschaftliches Kernstudium (10 Module)

- Studienbereich 1: Allgemeine Erziehungswissenschaft (2 Module)
- Studienbereich 2: Institutionen und Konzepte (3 Module)
- Studienbereich 3: Psychologie (3 Module)
- Studienbereich 4: Forschungsmethoden (2 Module)

Kindheitspädagogische Handlungsfelder (20 Module)

- Studienbereich 5: Pädagogik der frühen Kindheit und ihre Didaktik (2 Module)
- Studienbereich 6: Domänenspezifische Bildung in der frühen Kindheit (9 Module)
- Studienbereich 7: Wahlpflichtbereich (1 Modul)
- Studienbereich 8: Sozialpädagogische Hilfen und Beratung (4 Module)
- Studienbereich 9: Leitung und Organisation (1 Modul)
- Studienbereich 10: Kindheits- und sozialpädagogische Praxis (3 Module)

Bachelorthesis (1 Modul)

Das „Erziehungswissenschaftliche Kernstudium“ führt in vier Studienbereichen vertiefend in die Grundlagen disziplinären Wissens der Erziehungswissenschaft, Kindheits- und Sozialpädagogik, Psychologie und empirischen Kindheitsforschung ein und vermittelt damit die Voraussetzung für eine theoretisch fundierte Reflexionsfähigkeit. Das Studium der „Kindheitspädagogischen Handlungsfelder“ fokussiert dagegen in insgesamt sechs Studienbereichen stärker auf den Erwerb handlungspraktischer sowie handlungsbezogener, reflexiver Kompetenzen.

Diese Studienbereiche sind konzeptionell auf verschiedenen Ebenen miteinander verzahnt. So wird beispielsweise in den Veranstaltungen des Studienbereichs „Kindheitspädagogische Handlungsfelder“ die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Konzepten und Arbeitsweisen immer wieder an allgemein erziehungswissenschaftliche Fragestellungen rückgekoppelt. In den Veranstaltungen des „Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums“ schließen sich an die Erarbeitung theoretischer Inhalte konsequent Fragen nach deren Bedeutung für die pädagogische Praxis an. Im Modul „Pädagogik der Vielfalt“ schließen sich an die Erarbeitung des Inklusionsbegriffs, die Einführung theoretischer Konzepte zur Inklusion und die Diskussion unterschiedlicher Positionen, die Thematisierung des „Index für Inklusion“ und der Konsequenz für die pädagogische Praxis sowie der Einbezug eigener Praxiserfahrungen an.

Die Studierenden sollen in den Praktika eine Vorstellung ihrer zukünftigen Berufsrolle gewinnen und ein erziehungswissenschaftlich basiertes Konzept beruflichen Handelns entwickeln. Die enge Verzahnung von Praxis und Hochschule wird durch einen Praxisvertrag und entsprechende Vereinbarungen sichergestellt. Die im Studiengang vorgesehenen Praxisanteile werden in einer Einrichtung absolviert, dazu zählen Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Horten, Familienzentren, Einrichtungen sozialpädagogischer Familienhilfe, Kinder- und Jugendhäuser, der Ganztagsbetreuung von Kindern an Grundschulen, Institutionen offener Kinder- und Jugendarbeit, stationärer Kinder- und Jugendhilfe oder Kinderkurkliniken.

Reflektierende Praxisbegleitveranstaltungen leiten die Reflexion an und ermöglichen einen Lernraum, um praktische Erfahrungen mit fachwissenschaftlichen Studieninhalten zu verknüpfen. Im Kontext der staatlichen Anerkennung muss der Studiengang 100 Tage Praxis gewährleisten. Insgesamt sind drei Praxisphasen vorgesehen: Berufsfeldorientierung 1 - Orientierungspraktikum (vier Wochen, sechs CP) im zweiten Semester, Berufsfeldorientierung - sozialpädagogisches Praktikum (acht Wochen, 12 CP) im dritten Semester und Didaktisches Handeln in der Kita (sechs Wochen, 12 CP) im siebten Semester.

Die Lehr- und Lernformate sind folgende: Vorlesungen, Seminare in klassischer Form, Literaturseminare, Projektseminare, Reflexionsseminare, Exkursion und Seminare mit Werkstattcharakter. Insbesondere die Seminare und Praxisbegleitseminare sind so konzipiert, dass ein aktiver Einbezug der Studierenden in Lehr- und Lernprozesse gegeben ist – im Rahmen von Partner- und Gruppenarbeit, Gruppendiskussionen, Einbezug von Referaten von Studierenden und geeigneten, aktivierenden Lehr-Lern-Methoden. Zu nennen ist hier beispielsweise das Seminar „Welterschließung von Kindern im pädagogischen Alltag anregen und begleiten 2“ (Modul „Kindheitspädagogische Didaktik“ 2). Es handelt sich hierbei um ein Projektseminar, in dem die

Studierenden handlungsorientiert offene Projektarbeit erlernen. Zum einen erleben sie den Prozess offener Projektarbeit als Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Moderation der Lehrenden, zum anderen entwickeln sie selbst ein eigenes Projekt in Kleingruppen für ein ausgewähltes pädagogisches Handlungsfeld.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen erfolgt auf Antrag, außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen vorzulegen (s. SPO § 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich bewerten die Gutachtenden die enge Einbeziehung sämtlicher (Fach-) Qualifikationsrahmen für die Weiterentwicklung des Curriculums als sehr positiv. Insbesondere würdigen die Gutachtenden die Bemühungen der Hochschule, auch professionsbezogene Entwicklungen der vergangenen Jahre, d. h. insbesondere die zunehmenden Arbeitsmöglichkeiten von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in anderen sozialpädagogischen Bereichen, zu berücksichtigen.

Das vorliegende Studiengangskonzept bedient nach Ansicht der Gutachtenden im Kern die ganze fachliche Spannweite des Bereichs Kindheitspädagogik und versteht es zugleich über curriculare Vorgaben und Wahlmöglichkeiten am Standort Akzente zu setzen. Speziell die Anbahnung ins Lehramt an beruflichen Schulen durch die Stärkung des „Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums“ und die Integration einschlägig sozialpädagogischer Studieninhalte im vorliegenden Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ bewerten die Gutachtenden als positiv und innovativ.

Die Bezeichnungen der Modultitel bzw. -beschreibungen könnten zugunsten von Kohärenz und Transparenz überarbeitet werden. Dies bezieht sich zum einen konkret auf die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren, die im Studiengang vielfach als Querschnittsthema Berücksichtigung findet, im Zuge des massiven Ausbaus dieses Bereichs in Kindertagesstätten/Krippen auch strategisch nach außen für potentielle Arbeitgeber deutlich sichtbar sein sollte. Zum anderen könnten nach Ansicht der Gutachtenden die Zugänge, Fragestellungen und Inhalte pädagogischer Ethik auch über das Modul „Interreligiöse Bildung und Ethik“ hinaus erziehungswissenschaftlich platziert werden. Ferner bietet es sich an, theologische und ethische Fragen in dem besagten Modul bei allen Schnittmengen auch deutlich voneinander abzugrenzen und (auch in der Angabe von Fachliteratur) gleich zu gewichten, indem auch Ethik ohne Theologie mehr Raum erhält.

Die Thematik „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ findet derzeit im Bildungsbereich Natur Erwähnung (vgl. Modulhandbuch, S. 74), ließe sich aber nach Ansicht der Gutachtenden – mindestens als Querschnittsthema – erziehungswissenschaftlich ausbauen und im Stil des Modulhandbuches gegebenenfalls an verschiedenen Stellen mit entsprechender Fachliteratur hinterlegen. Daher empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, das Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE), das in der Hochschule durchaus präsent ist (s. Homepage der Hochschule), im Curriculum einzubauen und transparent abzubilden. Die Gutachtenden regen die Programmverantwortlichen hierbei an, z. B. an das Modul „Kulturelle Bildung“ im Wahlpflichtbereich anzuknüpfen bzw. BNE-relevante Literatur in den jeweiligen Modulen auszuweisen.

Die Gutachtenden thematisieren vor Ort zudem den Kompetenzerwerb wissenschaftlichen Arbeitens. Nach den Erläuterungen der Hochschule übernehmen Studierende höherer Semester (vor allem aus dem Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“) Tutorenaufgaben, um die Erstsemester in das wissenschaftliche Arbeiten einzuführen. Sowohl die Programmverantwortlichen erklären für die Gutachtenden nachvollziehbar, dass die gesammelten Erfahrungen durchaus positiv sind, als auch die Studierenden, die hervorheben, dass der persönliche Austausch mit anderen Studierenden z. B. bezogen auf Erstellung von Hausarbeiten sehr wertvoll ist. Die Gutachtenden sind nach den Erläuterungen überzeugt, dass dies eine wichtige Ergänzung zu den vorhandenen Lehrmethoden darstellt, empfehlen der Hochschule jedoch, die Betreuung und Begleitung der Studierenden beim Kompetenzerwerbs von wissenschaftlichem

Denken und Arbeiten durch wissenschaftliches Lehrpersonal zu gewährleisten und dabei auf eine systematische Betreuung und Beratung durch das Lehrpersonal zu achten.

Die didaktischen Lehrkonzepte und Lernformen im Studiengang „Kindheitspädagogik“ orientieren sich nach Einschätzung der Gutachtenden an den Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen. Die Studierenden zeigen sich im Gespräch sehr zufrieden mit den ausgewählten Lehr- und Lernformen. Die Gutachtenden heben die sehr gute Studienqualität, welche durch das hohe Engagement der Mitarbeitenden der Hochschule, der fachlichen Qualität der Lehrenden sowie der gut funktionierenden inhaltlichen Verzahnung von Praktika und Studieninhalten, zustande kommt, hervor.

Die Gutachtenden bewerten die Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen für adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Bezeichnungen der Modultitel bzw. -beschreibungen könnten zugunsten von Kohärenz und Transparenz überarbeitet werden. Konkret könnte hier die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren sprachlich nach außen transparenten Ausdruck finden. Des Weiteren sollten ethische Fragestellungen nicht allein unter interreligiöse Fragestellungen subsumiert werden, sondern im einschlägigen Modul auch eigenständig Berücksichtigung finden.
- Das Thema „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) könnte im Curriculum im Bildungsbereich Natur ausgebaut und (mindestens) als Querschnittsthema u.a. auch in den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen Berücksichtigung finden.
- Die Betreuung und Begleitung der Studierenden beim Kompetenzerwerb von wissenschaftlichem Denken und Arbeiten sollte weiterhin durch wissenschaftliches Lehrpersonal gewährleistet werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Auslandsaufenthalte finden idealerweise im 4. Semester statt, aber auch das 3. oder 5. Semester sind dafür möglich. Außerdem wird das 2. Blockpraktikum vollständig anerkannt, wenn es im Ausland absolviert wurde. Im Wintersemester 2018/2019 haben zehn Studierende die Möglichkeit eines Auslandssemesters genutzt, fünf Personen haben das zweite Blockpraktikum im Ausland absolviert (s. Tabelle 1 im Selbstbericht S. 13). Die Anerkennung von Studienleistungen ist gemäß der Lissabon-Konvention der SPO § 12 geregelt.

Die durchgeführten Praktika an ausländischen Einrichtungen werden in der Regel von den Studierenden selbst organisiert. Sie werden vom Praktikumsamt des Studiengangs Kindheitspädagogik unterstützt und vollständig anerkannt. Die Möglichkeit Praktika im Ausland abzuleisten wird von Studierenden regelmäßig genutzt. Zwar erfolgt die Organisation prinzipiell eigenständig (das Suchen einer Praktikumsstelle, die Kontaktaufnahme mit dieser etc.), allerdings stellt das Akademische Auslandsamt auch hier von Beginn an und prozessbegleitend Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Diese umfassen die ausführliche Information auf der

Homepage der PH als auch die wöchentlichen Sprechstunden des Akademischen Auslandsamts, in denen zu allen Fragen Informationen und Unterstützung eingeholt werden können; ebenso sind regelmäßige Informationsveranstaltungen zu nennen. Darüber hinaus gibt es Studiengang- und fachspezifische Beratungen der Studiengangleitung des vorliegenden Bachelorstudiengangs. Die studiengangspezifische Beratung von Studierenden in ERASMUS-Fragen ist Teil der Dienstaufgaben der Geschäftsführung des Studiengangs, die mit Deputatsreduktion bedacht werden. Es wird auch bei Auslandspraktika ein Praktikumsvertrag zwischen der Hochschule, der jeweiligen Einrichtung und der/dem betreffenden Studierenden geschlossen. Unterstützung leistet auch hier das Akademische Auslandsamt. Darüber hinaus steht auch das Praktikumsamt bei bestimmten Fragen unterstützend zur Verfügung. Auch während des Praktikums gibt es eine feste Ansprechperson der Hochschule.

An folgenden europäischen Hochschulen können Studierende des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ im Rahmen des ERASMUS-Programms ein Auslandssemester absolvieren: Uludag University Bursa (Türkei); University of Stavanger (Norwegen); University of Southern Norway (Norwegen); UC Syd Abenraa (Dänemark); HKR Kristianstad (Schweden); University Ramon Llull Barcelona (Spanien); Haute Ecole Namur (Belgien); Artevelde Hogeschool Gent (Belgien); Eötvös Loránd University Budapest (Ungarn); Uniwersytet Pedagogiczny Krakowie (Polen). Außerhalb Europas können Studierende ein Auslandssemester an der Queensland University of Technology in Brisbane (Australien) sowie der National Taipei University of Education (Taiwan) absolvieren.

Seit dem Sommersemester 2017 bietet der Studiengang „Kindheitspädagogik“ gemeinsam mit dem Akademischen Auslandsamt in jedem Sommersemester ein englischsprachiges 30-ECTS-Studienprogramm an. Aufgrund verschiedener Anpassungen im derzeitigen Studiengangkonzept wird ab dem Sommersemester 2020 das Programm in veränderter Fassung aufgelegt. Unter dem Titel „Early Childhood Education for a Diverse and Sustainable World“ können internationale Austausch-Studierende und PH-Studierende gemeinsam studieren. Das Programm umfasst vier Module: Early Childhood Education: Theoretical Concepts and Practical Training (11 ECTS); Exploring the Environment (3 ECTS) with Wilderness in Southern Germany or Marine Biology (Baltic Sea or Mediterranean); Early Childhood Education in International Contexts (6 ECTS) and Education, Culture and Language in Germany (10 ECTS).

Darüber hinaus nehmen jedes Jahr mehrere Studierende des BA Studiengangs „Kindheitspädagogik“ an den internationalen Comenius-Wochen an ausgewählten Partnerhochschulen der PH in Belgien, Norwegen, Schweden, Ungarn, Spanien und Großbritannien teil.

Durch das ERASMUS-Programm findet auch auf der Ebene der Lehrenden ein Austausch statt: Jedes Jahr nehmen regelmäßig Angehörige der Schwäbisch Gmünder Kindheitspädagogik an Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen von ERASMUS teil, lehren für eine Woche an den verschiedenen Partnerhochschulen und machen die PH an Partnerhochschulen bekannt. Umgekehrt kommen Lehrende der Partnerhochschulen zu Kurzaufenthalten an die Pädagogische Hochschule, z.B. aus Dänemark, Schweden oder Israel. Die Forschungsaktivitäten des Studiengangs sind international gut vernetzt, u.a. im Forschungsnetzwerk „Cultures of Early Childhood Education and Care (CECEC)“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind Mobilitätsfenster gegeben, die Anerkennung von Studienleistungen ist adäquat geregelt Die Hochschulleitung beschreibt vor Ort, dass die Mobilität im vorliegenden Studiengang – trotz zentralisierter Organisation – nicht immer einfach umzusetzen ist. Dies bestätigen ebenfalls die Studierenden im Gespräch und beziehen sich hierbei auf Module, die sich über mehrere Semester erstrecken. Gleichwohl betonen die Studierenden die sehr gute Unterstützung seitens der Hochschule, z. B. bei der Organisation eines Auslandspraktikums oder bei Planung nachzuziehender Seminare. Die Gutachtenden nehmen dies positiv zur Kenntnis und sehen die Studierenden grundsätzlich angemessen unterstützt. Die Gutachtenden heben ebenso die hohe Anzahl an kooperierenden Hochschulen im Rahmen des ERASMUS-Programms positiv hervor. Die Ausführungen der Hochschule vor Ort, dass Studie-

rende aus dem Ausland (Incomings) ein komplettes Semester auf Englisch studieren können, nehmen die Gutachtenden ebenfalls positiv zur Kenntnis. Durch die flexible Anerkennungspraxis und die international lehrenden bzw. forschenden Dozierenden wird aus Sicht der Gutachtenden eine möglichst hohe Mobilität gefördert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 35 hauptamtliche Lehrende tätig, die von denen im Studiengang aller Kohorten insgesamt zu erbringenden 290 SWS 92 % (193 SWS) abdecken. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 19% (39 SWS). Der im Selbstbericht genannte Anteil professoraler Lehre bezieht sich auf die Professoren, die laut Berufungsvereinbarung explizit dem Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ zugeordnet sind. Die Betreuungsrelation betrug bei Vollausslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 35 zu 100.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 8 % (16 SWS) der Lehre ab.

Die Hochschule hat zudem das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Kindheitspädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Professionsbezogene (hochschuldidaktische und forschungsmethodische) Angebote zur Weiterbildung sowie Workshops zu politisch relevanten Gegenwartsthemen, aber auch gesundheitsfördernde Angebote werden über das Kompetenzzentrum Gesundheitsförderung und die Abteilung Weiterbildung und Hochschuldidaktik zur Verfügung gestellt.

2017 wurde ein Personalentwicklungskonzept für alle Beschäftigten entwickelt und vom Rektorat im Mai 2017 nach Beratung in den Gremien verabschiedet. Folgende Ziele werden hierbei genannt: Die Entwicklung von Personalentwicklungsprogrammen für alle Beschäftigtengruppen; der Aufbau einer adressatInnenspezifischen Karriereberatung für die verschiedenen Zielgruppen des wissenschaftlichen Nachwuchses; und die Verbesserung der wissenschaftlichen Karrierechancen von Frauen, insbesondere Förderung von Frauen in der Promotionsphase und in den Postdoc-Phasen.

Ausschlaggebend sind dienstrechtliche Vorschriften und die fachlich einschlägige Qualifikation. Bei der Neubesetzung von Stellen werden die Bedarfe der Abteilungen bzw. der Studiengänge in den Stellenausschreibungen deutlich gemacht. Die Studiengänge der Gesundheitsförderung und Prävention sind im „Struktur- und Entwicklungsplans 2017-2021 (SEP)“ mit der Ausweisung entsprechender Stellenprofile berücksichtigt. Lehrbeauftragte müssen über ein entsprechend qualifizierendes Studium und eine angemessene Berufspraxis verfügen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden betonen das hohe Engagement der Lehrenden und der Studiengangleitung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“. Das Gutachtergremium erachtet das Lehr-

personal des Fachbereichs als fachlich sehr gut aufgestellt, ebenso heben die Gutachtenden die hohe Qualifizierung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben positiv hervor.

Diskutiert wurde ebenfalls die Relation der professoralen Lehre, welche derzeit 19 % (39 SWS) der Lehre ausmacht, zur Lehre durch die Lehrbeauftragten. Sowohl die Hochschulleitung als auch die Fachbereichsleitung erläutern ausführlich den Plan zur Personalaufstockung, der insbesondere durch das Tenure-Track Programm gefördert wird. Zusätzlich betont die Hochschulleitung vor Ort, dass das 2017 verabschiedete Personalkonzept nun umgesetzt wird und insbesondere der wissenschaftliche Aufwuchs gefördert werden soll. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Studiengangs als zweitgrößter am Fachbereich erachten die Gutachtenden dies als sehr relevant. Von den Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule wird das Besetzungsverfahren speziell der Professuren „Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie“ (Vorgriffsprofessur W3) sowie „Empirische Kindheits- und Jugendforschung“ genannt, deren Ausgang aber noch offen ist. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals halten die Gutachtenden für geeignet und regen die Hochschule an, die ausgeschriebene Tenure-Track Professur „Empirische Kindheits- und Jugendforschung“ im vorliegenden Studiengang zu verstetigen, um langfristig das Angebots in der Lehre zu sichern. Die Gutachtenden empfehlen ferner zugunsten einer Kontinuität des Lehrangebots und der Betreuung der Studierenden in den vorhandenen Fachdidaktiken / Bildungsbereichen kontinuierlich das gleiche Personal in der Lehre einzusetzen und häufige Wechsel zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zugunsten einer Kontinuität des Lehrangebots und der Betreuung der Studierenden sollte darauf zu achten, dass in den Fachdidaktiken / Bildungsbereichen in der Lehre möglichst konstant gleiches Lehrpersonal Einsatz findet.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfügt über ein Institutsgebäude mit Teilen A und B, ein Hörsaalgebäude, in dem die Bibliothek und die Hörsäle untergebracht sind, eine Sporthalle inklusive eines Seminarraums sowie ein Mensagebäude, das vom Studierendenwerk Ulm betrieben wird. Außerdem nutzt sie – räumlich getrennt vom Hauptstandort – weitere Gebäudeanteile, in denen die Abteilung Musik bzw. die Abteilung Cultural Studies, die Abteilung Beratung und Intervention der Pädagogischen Psychologie sowie das Institut für Pflegewissenschaft untergebracht sind. Insgesamt verfügt die PH über sechs Hörsäle, 13 Seminarräume im Institutsgebäude, sechs Seminarräume in anderen Gebäuden sowie zwei EDV-Räume, die ebenfalls für Lehrveranstaltungen genutzt werden können.

Arbeitsplätze für eigenständiges Arbeiten der Studierenden sind unter anderem in der Bibliothek, in den EDV-Räumen und im Hörsaalgebäude vorhanden. Im Oktober 2020 ist der Baubeginn für das Zentrum für Human Resource Development auf dem Campus Oberbettringer Straße 200. Mit diesem neuen Gebäude wird durch Büros, Labs (z.B. eine Digitalwerkstatt und eine Lernfabrik) und Seminarräume die verfügbare Nutzungsfläche der PH erweitert. 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (14 Vollzeitäquivalente) sichern die internen Betriebsabläufe und die Servicezeiten.

Die EDV-Versorgung (Hardware, Software, Investitionsmittel, Wartung) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd obliegt dem Medien- und Informationszentrum (MIZ). Zudem stehen im Media Education Laboratory (ME.Lab) und in der Bibliothek Tablets (verschieden

Betriebssysteme) zur Ausleihe zur Verfügung. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Einsatz neuer Medien oder EDV-spezifische Veranstaltungen sind zwei EDV-Räume vorhanden, die über insgesamt 88 Computerarbeitsplätze für Studierende verfügen. Das oben genannte ME.Lab (Hörsaal 6) wie auch das Math Activity Center (MAC, Hörsaal 3) sind speziell für besondere digital unterstützte Veranstaltungsformate konzipiert.

Die Hochschulbibliothek gewährleistet die Versorgung der Hochschule mit gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Informationsmitteln, bietet regelmäßig Veranstaltungen zur Verbesserung der Informationskompetenz ihrer Nutzer in abgestuften Modulen an.

Fast 278.000 Medieneinheiten befinden sich etwa jeweils zur Hälfte in Magazin- und Freihandaufstellung in der Bibliothek. Dazu kommen über 22.000 E-Books sowie eine ständig wachsende Zahl von elektronisch zugreifbaren Zeitschriften. Derzeit sind rund 20.000 elektronische Zeitschriften für Nutzer der Hochschulbibliothek verfügbar. Für alle Studierende wird die Literaturverwaltungssoftware „Citavi“ angeboten. Die umfangreich lizenzierten Datenbankangebote (Academic Search, ERIC, Education Source, Child Development & Adolescent Studies, PsycARTICLES, PsycINFO, CINAHL sowie eine ganze Reihe frei zugänglicher Sammlungen (wie die Datenbank von FIS Bildung und Fachportal Pädagogik) können über ein Ressource Discovery System (BOSS) campusweit oder via VPN genutzt werden. Medien, die im Bestand der Bibliothek der PH Schwäbisch Gmünd nicht vorhanden sind, können über die nationale und internationale Fernleihe zeitnah beschafft werden. Im Freihandbereich sowie in den Lesesälen ist ein Funknetz (WLAN) in Betrieb. Insgesamt gibt es in der Bibliothek rund 120 Nutzerplätze für Einzel- und Gruppenarbeit.

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Erfordernissen von Forschung und Lehre an der Pädagogischen Hochschule. Während der Vorlesungszeit: Mo – Fr 09.00 – 19.00 Uhr geöffnet, während der vorlesungsfreien Zeit Mo – Do 09.00 – 17.00 Uhr; Freitag 09.00 – 14.00 Uhr. Die bibliothekarische Auskunft ist durchgehend während der Öffnungszeiten besetzt.

Die Hochschule dokumentiert den studiengangbezogenen Bibliotheksbestand. Demnach sind folgende Zeitschriften bzw. Online-Zeitschriften verfügbar: Kindergarten heute (Print), betrifft Kinder (Print), Frühe Bildung (Print und online), Theorie und Praxis der Sozialpädagogik (Print), neue praxis (Print), Unsere Jugend (Print), Migration und Soziale Arbeit (Print und Online), Sozialmagazin (Print und Online verfügbar), Zeitschrift für Sozialpädagogik (Online), Sozial extra – Zeitschrift für Soziale Arbeit und Sozialpolitik (Online), Forum Erziehungshilfen (Online verfügbar), Soziale Passagen (Online).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 13 bis § 19) definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Studierenden werden am Anfang des Semesters über die Prüfungsformen und den Prüfungsablauf informiert. Sie können die Prüfungen in der Regel einmal wiederholen (siehe SPO § 23). Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als we-

nigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden (s. SPO § 23 Abs. 5). Der Nachteilsausgleich ist ebenda unter § 13 Abs. 7 bzw. § 31 geregelt.

Von den 31 Modulen werden 25 (80,6%) mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen. Sechs Module (19,4%) werden mit einer unbenoteten Modulprüfung, die bestanden werden muss, abgeschlossen. Zwei Module (6,4%) schließen mit einer kombinierten und gemeinsamen Prüfung ab. Die Gesamtzahl der Prüfungen beträgt 32. Es werden laut Modulhandbuch folgende kompetenzorientierte Prüfungsformen für den Studiengang verwendet: schriftliche Hausarbeiten, Klausuren, Projektentwurf (Modul „Kindheitspädagogische Didaktik 2“), Reflexionsbericht („Berufsfeldorientierung 1 – Orientierungspraktikum“), Projektbericht („Didaktisches Handeln in der Kita“), Referate, Präsentationen sowie unbenotete Leistungsnachweise (z. B. Präsentation, Portfolio).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wurde das Prüfungssystem in Hinblick auf einige wenige Teilprüfungen diskutiert. Im vorliegenden Studiengang „Kindheitspädagogik“ wurde seit Einreichung der Unterlagen die Teilprüfung in Mathematik (MAT) im ersten Semester in eine Prüfung geändert. Die unbenotete Präsentation im Modul „FORSCH-2“ stellt nach den Ausführungen der Hochschule keinen Leistungsnachweis dar. In den Modulen „PSYCH-2“ sowie „KPD-2“ stellen die Klausur und die diagnostische Anwendungsaufgabe aufeinander aufbauende Leistungsnachweise dar, keine separaten Leistungen. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Ausführungen der Hochschule nachvollziehbar, regen die Hochschule gleichwohl an, jedes Modul mit einer einzigen Prüfung zu hinterlegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan für den Vollzeitstudiengang in Präsenzform eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Alle Module umfassen mindestens fünf CP, Ausnahmen sind die Module „Organisationsentwicklung“ im Umfang von drei CP und „Musik“, ebenfalls im Umfang von drei CP. Pro Semester werden in 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Pro Semester werden zwischen drei und sechs Prüfungsleistungen absolviert. Insgesamt sind demnach 32 Prüfungen zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden verweisen auf eine sehr gute Betreuung seitens der Lehrenden und heben das Engagement und Interesse der Studiengangleitung gegenüber den Studierenden positiv hervor. Die Studierenden betonten im Gespräch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen als positiv. In diesem Kontext merken die Studierenden ebenfalls die Bemühungen der Hochschule an, aufgrund der derzeitigen Situation auf digitale Lehre umzusteigen und bestätigen im Gespräch, dass dies sehr gut funktioniert. Aus Sicht der Studierenden besteht eine große Flexibilität des eigenen Studienverlaufs; die Studierenden heben das vorgesehene Mobilitätsfenster, um ein Auslandssemester bzw. ein Praktikum zu absolvieren positiv hervor.

Den Workload halten die Studierenden für angemessen, monieren jedoch teilweise die Prüfungslast. Im Gespräch mit den Gutachtenden wurde seitens der Studierenden angemerkt, dass

eine längere Studienzeit (s. hierzu § 14) u. a. dadurch entsteht, dass Prüfungen nachgeholt werden müssen. Nach Aussagen der Studierenden werden bereits im ersten Semester Prüfungen geschoben. Die Programmverantwortlichen erklären vor Ort, dass sie sich der Problematik der Prüfungslast bewusst sind und dem in Rahmen von unbenoteten Studien und einer allgemeinen Reduzierung von Prüfungen entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Gutachtenden, dass hinsichtlich der Prüfungslast im Sinne der Studierbarkeit auf eine gleichmäßige Verteilung über die Semester geachtet werden sollte.

Die Gutachtenden betonen den gelungenen Aufbau des Studiengangs sowie die flexible, individuelle und intensive Unterstützung seitens der Hochschule bei Problemlagen der Studierenden. Aus Sicht der Gutachtenden ist aufgrund der Strukturierung des Studiengangs, der Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen, sowie durch diverse Betreuungsangebote für Studierende die Studierbarkeit sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Hinsichtlich der Prüfungslast sollte im Sinne der Studierbarkeit auf eine gleichmäßige Verteilung über die Semester geachtet werden.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ trägt die Studiengangsleitung Verantwortung, unterstützt durch das Praxisamt. Die Studiengangsleitung bzw. die Geschäftsführung initiieren, organisieren und koordinieren die kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums. Die Leitung des Praxisamtes koordiniert dabei alle Praktika, kooperiert mit den beteiligten Praxiseinrichtungen und sorgt so für den reibungslosen und an den fachlichen Anforderungen orientierten Ablauf des Studiums.

In den Institutssitzungen werden regelmäßig organisatorische, fachlich-inhaltliche und didaktische Aspekte und ggf. erforderliche Änderungs- und Weiterentwicklungsprozesse zum Thema gemacht. Ebenfalls einbezogen sind Mitglieder der Studentischen Abteilungsververtretung.

Mit Blick auf die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene nehmen die Studiengangsleitung und die Geschäftsführerin regelmäßig an studiengangspolitischen Tagungen teil (z.B. Studiengangstag Pädagogik der frühen Kindheit, Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit, Hochschulnetzwerk Bildung und Erziehung in der Kindheit Baden-Württemberg). Des Weiteren besuchen die Lehrenden im Studiengang BA Kindheitspädagogik regelmäßig nationale und internationale wissenschaftliche Tagungen. Insbesondere die Etablierung des Forschungsnetzwerks „Cultures of Early Childhood Education and Care (CECEC)“ unterstützt die Integration des internationalen wissenschaftlichen Diskurses.

Die den Studiengang verantwortende Abteilung Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit veranstaltet jedes Semester eine Vortragsreihe „Kindheitspädagogische Abendvorlesung“ mit zwei bis drei Vorträgen von Gastreferentinnen/-referenten zu einem spezifischen Thema. Weiterhin findet jedes Jahr eine wissenschaftliche Fachtagung zu einem Thema der Kindheits- und/ oder Sozialpädagogik statt.

Eine weitere Anpassung findet sich im Themenbereich des Spracherwerbs bzw. der Sprachförderung wieder. Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung und besonderen Relevanz des

Spracherwerbs bzw. der Sprachförderung im Bereich der frühkindlichen Erziehung und Bildung (s. § 9 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz BW) ist zudem der domänenspezifische Bereich „Sprache 2“ (6 ECTS) künftig nicht mehr im Wahlpflichtbereich verortet, sondern wird von allen Studierenden wieder als Pflichtmodul studiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den beschriebenen Instrumenten stehen aus Sicht der Gutachtenden Mittel zur Verfügung, mit denen das Curriculum regelmäßig überprüft und angepasst wird. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen. Die Gutachtenden stellen vor Ort ein hohes Engagement hinsichtlich des wissenschaftlichen Austauschs innerhalb der Fakultät, national sowie international fest. Aus Sicht der Gutachtenden sind Prozesse etabliert, die die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Qualitätssicherung wird überwiegend zentral organisiert, das Qualitätsmanagement ist dem Prorektorat für Studium, Lehre und Digitalisierung zugeordnet. Für die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im Forschungsbereich ist operativ das Forschungsreferat unter Leitung des Prorektorats für Forschung, Entwicklung und Internationale Beziehungen zuständig. In Abstimmung mit relevanten Gremien und Fachabteilungen werden vorhandene Geschäftsprozesse und Instrumente zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten mit Hilfe des PDCA-Regelkreises überprüft und bei Bedarf überarbeitet bzw. weiterentwickelt. In ihrem Leitbild, welches ein integraler Bestandteil des „Struktur- und Entwicklungsplans 2017-2021 (SEP)“ ist, bekennt sich die Hochschule ausdrücklich zur Fortentwicklung der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Hochschule hat einen Überblick der Lehrevaluation für den Zeitraum Sommersemester 2017 bis Wintersemester 2018/2019 eingereicht (s. Anlage Lehrevaluation). Teil der Lehrevaluationen ist der Überblick über den geschätzten Zeitaufwand, den die Studierenden für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen benötigen. Im Wintersemester 2018/2019 gaben 41,2% der Studierenden an eine Stunde pro Woche für Vor-/Nachbereitung aufzuwenden. 27,5% der Studierenden schätzten zwei Stunden Zeitaufwand, 12,9% weniger als eine Stunde, 9,1% drei Stunden, 5,5% vier Stunden, 2% mehr als fünf Stunden und 1,2% fünf Stunden. Laut Hochschule wird zudem die Praxisrelevanz im Rahmen der Lehrevaluation erfasst (Selbstbericht S. 18).

In der Alumni-Studie bzw. Verbleibstudie zeigt sich, dass 69,3% der Absolventinnen und Absolventen aus Baden-Württemberg (Studie des Hochschulnetzwerks Baden-Württemberg) nach dem Bachelorstudium in ihrer ersten Berufstätigkeit in einer Kita arbeiten, 11,5% als Leitung einer Kita. In dieser Studie sind Studierende der PH Schwäbisch Gmünd einbezogen. Aufgrund der geringen Fallzahlen müssen hier aber die Gesamtzahlen berücksichtigt werden.

Für die Studierenden stehen im Wesentlichen folgende Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung: zentrale Studienberatung der Hochschule, Fachstudienberatung und Beratung durch die jeweiligen Lehrenden. Zu Beginn eines jeden Semesters veranstaltet die Hochschule eine Einführungswoche für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Die Studienanfängerinnen und -anfänger der Kindheitspädagogik werden in einer Einführungsveranstaltung von den Fachver-

tretern aller Disziplinen begrüßt, im Anschluss werden durch Mentoren der höheren Fachsemester Vorstellungsrunden, Informationsveranstaltungen und Campusführungen in Kleingruppen angeboten. Die Sprechstunden aller Lehrenden sind auf Aushängen und online veröffentlicht. Die Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind maßgeblich an der studiengangsinternen Qualitätssicherung beteiligt.

Die Erfolgsquote des Studiengangs liegt bei 83,1%. Es werden dabei die Studienjahre 2015/2016 bis 2018 berücksichtigt. Die Abbruchquote liegt bei 7,09% in den Studienjahren 2013/2014 bis 2018/2019. Die Regelstudienzeit beträgt seit 2017 durchschnittlich acht Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Fakultät II Evaluationsinstrumente etabliert, die sämtliche Ebenen abdecken und regelhaft angewendet werden. Das Gutachtergremium bewertet die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv. Die umfassende und tiefe Auseinandersetzung mit diesen Ergebnissen und deren Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule überzeugend im Selbstbericht dargelegt. Auch der transparente Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten ist nach Meinung der Gutachtenden als gelungen zu bewerten.

Die Gutachtenden bewerten die Erfolgsquote als positiv und halten die relativ geringe Abbruchquote für zufriedenstellend. Im Hinblick auf die von den Gutachtenden angesprochene Regelstudienzeit der Studierenden (acht Semester) erläutert die Hochschule, dass die Hochschule begleitende Kolloquien zur Bachelor-Thesis anbietet, um dieser Entwicklung gegenzusteuern. Die Studierenden erläutern im Gespräch gleichwohl, dass sie bzgl. des wissenschaftlichen Arbeitens gut betreut werden (s. hierzu auch Studierbarkeit). Die Gutachtenden regen die Hochschule an, die Regelstudienzeit im Auge zu behalten und mithilfe von Workload-Erhebungen zu analysieren bzw. entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden umfassend in Monitoring-Maßnahmen, die zum Studienerfolg beitragen, mit eingebunden, sodass die Gutachtenden Strukturen für die Gewährleistung des Studienerfolgs grundsätzlich für gegeben erachten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit wurde der gemeinsame Gleichstellungs- und Chancengleichheitsplan „GleicheChancePlan“ entwickelt. Dieser ist Teil des SEP und soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: Karriereförderung und -entwicklung von Frauen, Gender- und diversitätsbewusste Professionalisierung, strukturelle, nachhaltige Verankerung von Gleichstellungspolitik und Vereinbarkeit von Familie mit Studium und Beruf. Für die Konzipierung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen und Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit im Bereich Forschung, Lehre und Studium sind neben der Gleichstellungsbeauftragten auch die Gleichstellungsreferentin und die Gleichstellungskommission des Senats zuständig. Für das wissenschaftsunterstützende Personal ist die Beauftragte für Chancengleichheit zuständig.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wurde ein Leitfaden zur interkulturellen Öffnung und Diversitätsorientierung ausgearbeitet, welcher sowohl eine Selbstverpflichtungserklärung der Hochschule enthält als auch verschiedene Handlungsfelder und Maßnahmen beschreibt.

Möglichkeiten der Prüfungsflexibilisierung für Studierende mit Familienpflichten (Kind(ern) unter drei Jahren und/oder pflegebedürftige Person(en)) sind in der SPO § 31 (Schutzbestimmungen) geregelt.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in SPO § 31 (Schutzbestimmungen) geregelt. Eine Schwerbehindertenbeauftragte der Hochschule ist Ansprechperson für Studierende mit Behinderungen und chronischer Krankheit. Die Hochschule gibt keine Regelungen für Zulassungsvoraussetzungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit vor. Studienbewerberinnen und -bewerber können sich über einen Härtefallantrag bewerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule beschreibt vor Ort, dass das Referat für Gleichstellung der Hochschule einen hohen Nachfrager an Familienförderung erhält; in Programmen für Lehrende und Studierende findet eine sehr gute Unterstützung statt, unter anderem durch eine eigene Kinderkrippe, die Kooperation mit einem Kindergarten, oder auch die Babysitting-Börse. Es findet laut Ausführungen der Hochschule außerdem eine enge Rücksprache mit dem Prüfungsamt statt, um beispielsweise eine individuelle Streckung der Studienzeit zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Studium ermöglichen zu können. Zudem stehen an der Hochschule sogenannte Pflegelotsinnen und Pflegelotsen zur Verfügung, die Studierende zum Thema Pflege von Angehörigen beraten, was die Gutachtenden positiv zur Kenntnis nehmen.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich und zur Prüfungsflexibilisierung halten die Gutachtenden für adäquat geregelt.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Das Verfahren wurde im Bündel mit dem Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“ durchgeführt.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018.

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin und Vertreter der Hochschule:

- Herr Prof. Dr. Anton Faltermaier, Europa Universität Flensburg
- Frau Prof. Dr. Charis Förster, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken
- Herr Prof. Dr. Ulrich Wehner, Pädagogische Hochschule Karlsruhe

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

- Frau Alexandra Theiler, Unfallkasse Baden-Württemberg, Stuttgart
- Herr Harald Unseld Landesverband Kath. Kindertagesstätten e.V., Aalen-Unterrombach
(*kurzfristig erkrankt; schriftliche Stellungnahme vor Vor-Ort-Begutachtung eingereicht*)

Vertreterin der Studierenden:

- Frau Anneke Klomp, Studierende der Hochschule Niederrhein, Krefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	83,1%
Notenverteilung	2,23 - 2,36 (Zeitraum 2016-2019)
Durchschnittliche Studiendauer	Acht Semester
Studierende nach Geschlecht	92% weiblich; 8% männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	31.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	30.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	22.07.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 25.07.2013 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu geben. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)